

ist aber ggf. auch aus der betrieblichen Leitungspraxis abzuleiten.

Ist dem Leiter eines Betriebsteils die Befugnis zur selbständigen Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen einschließlich der Disziplinarbefugnis — evtl. sogar mit dem Recht der Delegation auf weitere nachgeordnete Leiter — übertragen worden, dann ist wie bisher der Betriebsteil im arbeitsrechtlichen Sinne (und nur in diesem!) als selbständiger Betrieb und damit als rechtsfähig im Arbeitsrechtsverfahren anzusehen. Dies entspricht auch den Interessen der Werktätigen, die dadurch in der Lage sind, die sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten an ihrem Arbeitsort wahrzunehmen.

An dieser bewährten Praxis ist auch deshalb festzuhalten, weil nach § 25 Abs. 1 ZPO in Arbeitsrechtsachen das Kreisgericht zuständig ist, in dessen Bereich sich der Sitz der Konfliktkommission befindet.

Zusammenfassend ergibt sich: Der Betrieb klagt oder wird verklagt vor dem für den Sitz des Betriebsteils zuständigen Gericht, wobei in einem solchen Fall der Betrieb durch den Betriebsleiter des Teilbetriebes ohne besondere Vollmacht im Arbeitsrechtsverfahren vertreten wird. P. W.

*Sind einstweilige Anordnungen zum Erziehungsrecht außerhalb eines Verfahrens möglich? Hat das Referat Jugendhilfe vor der Entscheidung Stellung zu nehmen?*

Es ist ein wesentliches Prinzip unseres Familienrechts, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Fragen der Erziehung kein staatliches Organ zugunsten der Auffassung des einen oder anderen Elternteils entscheiden kann (FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 1.4. zu § 45 FGB [S. 189]). Auch das Organ der Jugendhilfe kann bei Gefährdung der Interessen eines Kindes nur unter ganz bestimmten, im Gesetz genau beschriebenen Voraussetzungen eingreifen (vgl. §§ 48, 50, 51, 52, 70, 75 FGB; §§ 13, 22, 23 ff. JHVO). Demzufolge sind gerichtliche Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht im Wege der einstweiligen Anordnung außerhalb eines Verfahrens nach § 16 Abs. 1 Zifl. 2 ZPO nur in den wenigen Fällen zulässig, in denen auch eine Klage zu einer gerichtlichen Entscheidung führen kann.

Eine solche Klage des einen Erziehungsberechtigten gegen den anderen sieht bei bestehender Ehe nur § 45 Abs. 4 FGB vor. Eine wesentliche Voraussetzung für die Klage — und damit auch für die einstweilige Anordnung — ist, daß die Eltern getrennt leben, weil mindestens einer von ihnen die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen will.

Nach Scheidung der Ehe ist eine solche Klage gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 FGB möglich, wenn bei der Scheidung entgegen § 25 FGB nicht über das Erziehungsrecht entschieden wurde.

Da alle Entscheidungen über das Erziehungsrecht von schwerwiegender Bedeutung sind, sollte an die Glaubhaftmachung der von § 16 Abs. 2 ZPO geforderten Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung ein besonders strenger Maßstab angelegt und in der Regel nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Zur mündlichen Verhandlung ist auf jeden Fall die Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe zu sichern (§ 33 Abs. 2 Zifl. 3 ZPO).

Nur wenn die Sache keinen Aufschub duldet und somit besondere Eilbedürftigkeit i. S. des § 16 Abs. 4 ZPO bejaht wird, kann über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auch ohne mündliche Ver-

handlung entschieden werden. Aber auch in diesen Fällen sollte wegen der schwerwiegenden Folgen der Vollstreckung einer solchen einstweiligen Anordnung für die Entwicklung des Kindes versucht werden, eine vorherige Stellungnahme des Referats Jugendhilfe einzuholen. Selbstverständlich ist, daß das Referat über jede derartige Entscheidung informiert wird (§ 6 Abs. 1 ZPO).

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen das Kind Bürger eines anderen Staates ist, die Begründetheit einer Klage und damit auch einer einstweiligen Anordnung vor Einreichung der Klage nicht nach dem FGB der DDR, sondern nach dem materiellen Recht zu beurteilen ist, das gemäß § 22 des Rechtsanwendungsgesetzes bzw. nach dem jeweiligen Rechtshilfevertrag (§ 2 Abs. 2 des Rechtsanwendungsgesetzes) anzuwenden ist K.-H.E.

*Ist eine Zustellung von Schriftsätzen von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt ausgeschlossen?*

Die Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Entscheidungen (einschließlich Einigungen) und anderen Schreiben ist nach §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 ZPO als Verpflichtung des Gerichts geregelt. Der Sinn der Zustellung besteht darin,

- ein gerichtliches Verfahren einzuleiten;
- prozessuale (Rechtsmittel- und vom Gericht gesetzte) Fristen in Lauf zu setzen;
- die Vollstreckung einer Entscheidung zu ermöglichen (§ 90 Abs. 1 ZPO);
- eine Prozeßpartei von einem Verhandlungstermin oder von Aktivitäten (Sachanträgen) des Prozeßgegners in Kenntnis zu setzen.

Diese Aufzählung läßt deutlich werden, daß

1. Klagen und verfahrenseinleitende Anträge (§ 8 Abs. 2 ZPO) stets vom Gericht zuzustellen sind, weil dieses allein nach entsprechender Prüfung die Durchführung des Verfahrens bestimmt;
2. alle Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Einigungen) und sonstige Schreiben des Gerichts, mit deren Zustellung eine Frist beginnt, vom Gericht zugestellt werden müssen;
3. alle Entscheidungen, die vollstreckt werden sollen oder vollstreckt werden können, vom Gericht an den Verpflichteten zuzustellen sind;
4. Ladungen und sonstige Schriftsätze der Prozeßparteien nur dann durch das Gericht zugestellt werden müssen, wenn die betreffende Prozeßpartei von dem Inhalt (z. B. vom neuen Verhandlungstermin oder vom Antrag des Prozeßgegners) keine Kenntnis hat

Aus dem zu Zifl. 4 Gesagten ergibt sich, daß eine Prozeßpartei dem Prozeßgegner einen Schriftsatz mit einem Sachantrag direkt zuleiten kann. Die nochmalige gerichtliche Zustellung des Schriftsatzes kann dann unterbleiben, wenn das Gericht davon Kenntnis hat, daß die andere Prozeßpartei im Besitz dieses Schriftsatzes ist. In einem solchen Fall muß die zustellende Prozeßpartei bei der Einreichung ihres Schriftsatzes dem Gericht zugleich ein Empfangsbekanntnis des Prozeßgegners übergeben bzw. das Gericht von der Zustellung informieren und das Empfangsbekanntnis nachreichen. Das gilt generell für die Zustellung von Schriftsätzen zwischen den Prozeßparteien und nicht nur für die Fälle, in denen die Prozeßparteien durch Rechtsanwälte vertreten sind.

Wurde in der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Prozeßparteien ein neuer Verhandlungstermin